



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

J. Schaumaier Nachf. GmbH
Herrn Egger
Industriestr. 12
83278 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-275
Fax: +49 861 58-234
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Aktenzeichen:

4.41-824/1-3-1 SC/TS-HAI § 4

Zimmer-Nr.: B.2.77

Datum:

Traunstein, 08.02.2018

Immissionsschutz;

Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma Jakob Schaumaier GmbH

Anlagen:

- 1 Abfallannahmekatalog
- 1 Kostenrechnung
- 2 Ordner mit Antragsunterlagen (Antrag, Antragsunterlagen sowie Bauantragsunterlagen in Zweitschrift) jeweils geprüft und Bestandteil dieses Bescheids

Sehr geehrter Herr Egger,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung:

I.1

Der Jakob Schaumaier Nachf. GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Claus Egger, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/26, der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.





I.2 Genehmigungsumfang

I.2.1 Hinsichtlich der Einteilung des Anlagenbetriebes in Betriebseinheiten, der räumlichen Aufteilung des Betriebsgeländes, der örtlichen Lagerung der gehandhabten Stoffe sowie des Abstellens der Container bzw. der sonstigen Behältnisse sind die im Eingabeplan „Außenanlagen“ vom 21.03.2016, geändert am 20.03.2017, des Architekturbüros Aiblinger + Aiblinger Architekten, in Traunstein, gemachten Angaben einzuhalten.

I.2.2 Maximale Anlagenleistung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgenden genannten Anlagen/Tätigkeiten nach Anhang I der 4. BImSchV:

- Nr. 8.11.2.1 „G“ + „E“ - Anlage zur Behandlung von maximal 17 Tonnen je Tag gefährlicher Abfälle
- Nr. 8.11.2.4 „V“ - Anlage zur Behandlung von maximal 78 Tonnen je Tag nicht gefährlicher Abfälle
- Nr. 8.12.1.1 „G“ + „E“ - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von maximal 265 Tonnen gefährlicher Abfälle
- Nr. 8.12.2 „V“ - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von maximal 1.450 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle

Die Durchsatzleistung der Anlage ist auf die beantragte Gesamtdurchsatzleistung von 33.000 t/a nicht gefährliche Abfälle bzw. 5.900 t/a für gefährliche Abfälle begrenzt.

Neben den o. g. genannten Gesamtmengen/Kapazitäten gelten die in nachfolgender Tabelle genannten Einzelmengen für die jeweilige Betriebseinheit:

	Jahresmenge [t/a]	Lagern Kapazität [t]	Behandeln Kapazität [t/d]
BE 1 Wertstoffhof			
Summe gefährlicher Abfall	1.700	90	-
Summe nicht gefährlicher Abfall	6.700	220	8
BE 2 Gewerbekunden inkl. Containerabstellplatz			
Summe gefährlicher Abfall	3.000	125	8
Summe nicht gefährlicher Abfall	26.000	1.200	65
BE 3 Sonderabfall-Zwischenlager			
Summe gefährlicher Abfall	1.200	50	9
Summe nicht gefährlicher Abfall	300	30	5
Gesamt-Summe gefährlicher Abfall	5.900	265	17
Summe nicht gefährlicher Abfall	33.000	1.450	78





I.2.3 Einsatzstoffe (Abfallarten)

- Es dürfen nur die in der beigefügten Tabelle (Abfallannahmekatalog als Anlage zum Bescheid) aufgeführten Einsatzstoffe (Abfallarten) angenommen, behandelt und zwischengelagert werden.
- Eine Sortierung oder Behandlung darf nur bei den Abfällen durchgeführt werden, für die in der Tabelle die Tätigkeit „B“ aufgeführt wird. Als Behandlung sind nur die in den Antragsunterlagen aufgeführten Tätigkeiten (in Ballen pressen, sortieren, umfüllen) zulässig.
- Die Lagerung, der Umschlag und die Sortierung sowie die Behandlung der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Lagerbereiche bzw. Behandlungsbereiche im vorderen Teil der Boxen, in Containern, in der Halle) stattfinden.
- Die Lagerdauer der Abfälle darf 1 Jahr nicht überschreiten.

I.2.4 Betriebszeiten:

Die Anlage darf nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr an Werktagen betrieben werden.

II Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/26, der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein.

II.2 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan

Befreiung von dem im rechtsgültigen Bebauungsplan „Sondergebiet Ver- und Entsorgung Industriestraße Schaumaier Recycling“ festgesetzten Immissionskontingents.

II.3 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

- Die Eignung der Lagerung für Altholz A IV (BE1) wird unter der aufschiebenden Bedingung einer mängelfreien Abnahme durch den Sachverständigen festgestellt.
- Die Eignung der Eigenverbrauchstankstelle für Dieselmotorkraftstoff, bestehend aus unterirdischem Dieseltank 20 m³, Abfüllplatz und Ad-Blue Anlage (Tank- und Waschplatz BE2) wird unter der aufschiebenden Bedingung einer mängelfreien Abnahme durch den Sachverständigen festgestellt.
- Die Eignung der standortgefertigten Stahlwanne als Rückhalteeinrichtung und Umschlagplatz (BE 3) wird unter der aufschiebenden Bedingung einer mängelfreien Abnahme durch den Sachverständigen festgestellt.
- Die Eignung des Regallagers (Sonderabfalllager, BE 3) wird festgestellt.



- Die Eignung des Sammelagers 1 und Sammelagers 2 (Containerlager, BE 3) wird unter der aufschiebenden Bedingung einer mängelfreien Abnahme durch den Sachverständigen festgestellt.
- Die Eignung des Umschlagplatzes zwischen den Containerlagern (BE 3) wird unter der aufschiebenden Bedingung einer mängelfreien Abnahme durch den Sachverständigen festgestellt.

II.4 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.05.2016, eingegangen am 13.06.2016
2. Antragsunterlagen Stand 21.11.2016 inkl.
 - 2.1 Bauantrag, Datum 24.03.2016
 - 2.2 Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplan vom 13.07.2017, eingegangen am 27.07.2017
 - 2.3 Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Bereiche Tank- und Waschplatz und Sonderabfall-Zwischenlager inkl. des Gutachten des Sachverständigen, Herr Homer, TPD jeweils vom 01.11.2016 und 17.02.2017
 - 2.4 Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG vom 08.04.2016
 - 2.5 Planunterlagen:
 - Eingabeplan Aussenanlagen Nr. E 04 vom 21.03.2016 zuletzt geändert am 20.03.2017,
 - Eingabeplan Schallschutzwand und Löschwassertank Nr. E 06 vom 16.02.2017 zuletzt geändert am 19.04.2017
 - Eingabeplan Grundrisse, Schnitte, Ansichten Nr. E 01 mit vom Datum 21.03.2016
 - Eingabeplan Ansichten Nr. E 02 mit vom Datum 21.03.2016
 - Ausführungsplan Außenanlage Bereich Sonderabfalllager, Nr. W 15, mit Datum vom 14.02.2017
 - Ausführungsplan Tank- und Waschplatz, Nr. W 09, mit Datum , vom 08.09.2016
 - Ausführungsplan Grundriss Hallen rechter Teil Achse 11 bis 21, Nr. W 04-2, mit Datum vom 17.10.2016
 - Ausführungsplan Fassaden, Trennwand, Nr. W 12, mit Datum vom 13.06.2016 jeweils erstellt von Aiblinger + Aiblinger Architekten, Kniebos 3 in 83278 Traunstein
 - Ausführungsplan Entwässerung Gesamt, Nr. 14073/A1-05, mit Datum vom 30.03.2017, erstellt von der Bauingenieur-Gemeinschaft Trauntal GmbH, Steinbachweg 34, 83324 Ruhpolding
3. Immissionsschutzfachliches Gutachten der Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg bei München, vom 31.08.2017, Bericht-Nr. M124757/02, zu den Belangen Luftreinhaltung/ Anlagensicherheit/ Abfallwirtschaft/ Energieeffizienz
4. Schalltechnisches Gutachten, hoock farny ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, mit Datum vom 21.07.2017, Bericht-Nr. TS-3924-01/3924-01_E04.docx

Die vorgenannten Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 08.02.2018“ versehen.



Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Stehen die vorgenannten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheides den Inhalten der vorgenannten Unterlagen vor.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Anlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Wasserrecht:

- 2.1 Die Anforderungen aus den Gutachten des Sachverständigen, Herr Homer, TPD vom 01.11.2016 und 17.02.2017 sind einzuhalten, insbesondere sind die in den Gutachten geforderten Unterlagen dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.2 Für den Umschlagplatz zwischen den Containerlagern (BE 3) ist sicherzustellen, dass ein ausreichend bemessenes Rückhaltevolumen errichtet wird, die Ausführung ist vor dem Einbau mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- 2.3 Das Löschwasserschott beim Sonderabfalllager (BE 3) muss gegenüber den auslaufenden Flüssigkeiten beständig sein. Der Beständigkeitsnachweis ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen und von ihm im Prüfprotokoll zu dokumentieren bzw. kommentieren.
- 2.4 Das Altholzlager für Altholz A IV (BE 1) ist vor Inbetriebnahme (und je nach Gefährdungsstufe ggf. wiederkehrend) durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.





- 2.5 Die Eigenverbrauchstankstelle (Tank- und Waschplatz BE 2) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.
- 2.6 Das Sonderabfallzwischenlager (BE 3) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.
- 2.7 Die Sammlager 1 und 2 (BE 3) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.
- 2.8 Der Umschlagplatz zwischen den Containerlagern (BE 3) ist einmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.
- 2.9 Der Abrollcontainer (Sammelstelle BE 3) ist einmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

3. Baurecht

- 3.1 Für alle statisch beanspruchten Bau- und Konstruktionsteile muss ein Standsicherheitsnachweis gem. Bauvorlagenverordnung (BauVorV) bzw. eine gültige Typenstatik/ Typenprüfung i.S.d. Art. 62 Abs. 4 Satz 3 BayBO vorliegen.
- 3.2 Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen und den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen bzw. Konstruktionszeichnungen errichtet werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.
- 3.3 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigung Brandschutz I samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten, errichtet werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.
- 3.4 Alle geprüften/ bescheinigten Brandschutz- und Statikunterlagen samt den jeweils hierzu erstellten Prüfberichten/ Prüfbescheinigungen sind durch den Antragsteller unverzüglich nach Erhalt in Original-Ausfertigung der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.5 Diese Genehmigung wird im Hinblick auf die Errichtung statisch beanspruchter sowie brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen erteilt.
- 3.6 Für das Vorhaben sind nach der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Traunstein vom 02.01.2016 31 Stellplätze erforderlich.





Diese Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten. Die erforderlichen und nachgewiesenen Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden und müssen für die genehmigte Nutzung auf dem Baugrundstück ständig zur Verfügung stehen.

Die Stellplätze dürfen nicht an außenstehende Personen, die auf dem Baugrundstück nicht bezugsberechtigt sind oder am Baugrundstück kein Eigentum haben, verkauft werden.

- 3.7 Der Feld- und Waldweg in Richtung Norden ist zu erhalten. Veränderungen des Weges sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzuklären.

4. Naturschutz

- 4.1 Der Außenanlagenplan Nr. E 04 vom 21.03.2016, zuletzt geändert am 20.03.2017, ist unverzüglich nach Errichtung der Gebäude umzusetzen. Ausfallende Gehölze sind in gleicher Art und Qualität nach zu pflanzen.
- 4.2 Die angebrachten Fledermauskästen sind über einen Zeitraum von 5 Jahren, bis 2021, einmal jährlich ab Anfang August bis Anfang September durch Fachpersonal zu kontrollieren und fachgerecht zu säubern. Hierbei ist das Artenschutzrecht zu beachten. Die Ergebnisse der Kontrolle sind anhand eines Protokolls im Abdruck auch an die untere Naturschutzbehörde weiter zu leiten.

5. Deutsche Bahn

- 5.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- 5.2 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.
- 5.3 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 5.4 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.





Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

- 5.5 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt ausgeführt werden.
- 5.6 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- 5.7 Materialien/Abfälle dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien/Abfällen entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 5.8 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 5.9 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 5.10 Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 5.11 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Hinweise:

Aus den Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anla-





genverantwortlichen erfolgen. Die Unterlagen sind daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und der Deutschen Bahn zur Stellungnahme vorzulegen.

Ebenfalls wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie über die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien, ktb.muenchen@deutschebahn.com, zu beantragen.

6. Stadtentwässerung

- 6.1 Die privaten Verkehrsflächen (Park- und Stellplätze, Hauszugangs- und Hofflächen) sowie Dachflächen dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen oder städtischen Grund entwässert werden.
- 6.2 Niederschlagswasser aus der privaten Verkehrsfläche ist soweit möglich entweder mittels wasserdurchlässigen Belag (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen, Kies) zu beseitigen, oder mit eigenem Quergefälle oberflächlich bzw. breitflächig zu versickern. Weitere bzw. zusätzliche Versickerungsmöglichkeiten bestehen über Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung. Für die Versickerung ist ein Nachweis gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Arbeitsblatt A 138) vorzulegen.
- 6.3 Nach Fertigstellung der Rohrverlegungsarbeiten (unmittelbar nach Verlegung der Rohre im offenen Graben und vor Wiederverfüllung des Kanalgrabens) ist die Abnahme zu beantragen. Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, so ist, um die Grundstücksanschlussarbeiten abnehmen zu können, der Kanalgraben auf Kosten des Bauwerbers wieder zu öffnen.
- 6.4 Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Traunstein hergestellt. Die Schachtabdeckung wird auf die im Entwässerungsplan angegebene Höhe eingebaut. Anpassungsarbeiten im Zuge von



Pflasterarbeiten o.ä. sind vom Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und im Anschluss vom Stadtentwässerungspersonal abnehmen zu lassen. Die Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

- 6.5 Sollten sich während der Bauausführung an Ort und Stelle weitere Auflagen als notwendig erweisen, so bleiben diese ausdrücklich vorbehalten, sie werden von der Stadt nachträglich festgesetzt.
- 6.6 Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und –leitungen sind entsprechend DIN 4034, Teil 1 und mit einer Muffenverbindung mit elastomerem Dichtring nach DIN 4060 auszuführen.
- 6.7 Sämtliche neu erdverlegte Abwasserkanäle sind vor Inbetriebnahme und nach Wiederverfüllung des Kanalgrabens entsprechend DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 ist mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Sie darf nur im Beisein eines Bediensteten des Stadtbauamtes (Sachgebiet Stadtentwässerung) erfolgen. Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Personen, Geräte bzw. Vorrichtungen sind von der ausführenden Firma vorzuhalten. Der Dichtheitsnachweis ist dem Stadtbauamt vorzulegen.
- 6.8 Abwasser, das unterhalb der amtlichen Rückstauenebene anfällt, ist entsprechend DIN EN 12056 gegen Rückstau zu sichern.
- 6.9 Der Koaleszenzabschneider mit der Nenngröße 15 ist entsprechend DIN EN 858 und DIN 19999 (½ jährliche Entleerung) oder gemäß „Technische Regel zur Entsorgung von Abscheideanlageinhalten im Bereich von Kfz-Betrieben und Tankstellen“ (monatliche Eigenüberwachung, Abwasseruntersuchung) einzubauen und zu betreiben. Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

7. Luftreinhaltung

- 7.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die im Genehmigungsantrag definierten Vorsorgeeinrichtungen zur Emissionsminderung sind zu betreiben bzw. bereit zu halten.
- 7.2 Die Entladung, die Sortierung und das Umschlagen von Abfällen haben in den dafür vorgesehenen, geschützten Behandlungsbereichen in der Halle und an den Boxen zu erfolgen. Das Entladen und Umschlagen von Abfällen, insbesondere von staubenden Abfällen, im Freien ist möglichst zu vermeiden. Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).





- 7.3 Abfälle die zu Staubemissionen neigen, sind bei der Be- und Entladung zu befeuchten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- 7.4 Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- 7.5 Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung und beim Umschlag ist zu minimieren.
- 7.6 Vorgaben zum Betriebsablauf in den Ziffern 7.1 bis 7.5 sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.
- 7.7 Abwehungen der zwischengelagerten Abfälle sind zu vermeiden. Lagerbereiche für lose Abfälle sind daher mindesten dreiseitig zu umbauen. Die Lagerhöhe der Abfälle darf die Höhe der Seitenwände der Boxen nicht überschreiten.
- 7.8 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung (insbesondere Abfälle mit den AVV Nrn. 20 02 01 und AVV 20 03 01 sowie ggf. weitere Abfälle mit organische Verunreinigungen) sind soweit möglich vor Durchfeuchtung zu schützen (z. B. Lagerung in der Halle, Abdeckung) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle hat nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.
- Grüngut (AVV Nr. 20 02 01) kann hiervon abweichend in den vorgesehenen Boxen außerhalb der Halle gelagert werden. Die maximale Lagerdauer ist auf 4 Werktage zu beschränken.
- Bei den biologisch abbaubaren Abfälle (AVV Nr. 20 02 01) darf ausschließlich Grünschnitt angenommen und gelagert werden.
- Abfälle aus tierischem Gewebe (AVV Nr. 02 01 02) dürfen nur verpackt angenommen werden und sind in einer Kühltruhe zu lagern.
- Speiseöle (AVV Nr. 20 01 25) und –fette sind geschlossen zu lagern.
- Die im „Sonderabfall-Zwischenlager“ (BE 3) gehandhabten Stoffe dürfen nur in dichten Behältnissen angenommen und gelagert werden. Ein Öffnen der Behältnisse ist nur kurzzeitig für Umfüllvorgänge zulässig.
- 7.9 Eine Zerkleinerung von Abfällen ist nicht zulässig.
- 7.10 Die Fahrwege im Anlagenbereich außerhalb und in den Hallen sowie der private Zufahrtsweg sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen.
- Die asphaltierten bzw. betonierten Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sowie der private Zufahrtsweg sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen
- Bei Bedarf, z. B. bei anhaltend heißer, trockener Witterung sind die asphaltierten bzw. betonierten Fahrwege mit Wasser ausreichend zu befeuchten.
- 7.11 Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. Lkw vor der Abfahrt so mit Planen bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen vermieden werden.





- 7.12 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lkw und Pkw sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- 7.13 Für Umschlagsflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten vorzusehen.
- 7.14 Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden.
- 7.15 Durchgeführte Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

8. Lärmschutz

- 8.1 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 8.2 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Betrieb der Anlage sowie dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 in Verbindung mit den lärmimmissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Sondergebiet Ver- und Entsorgung Industriestraße Schaumaier Recycling“ der Stadt Traunstein durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel tagsüber von 06:00 bis 22:00 Uhr am maßgeblichen Immissionsort in der Nachbarschaft keinesfalls den folgenden, um 15 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwert eines Misch-/Dorfgebiets der TA Lärm (Relevanzgrenze laut DIN 45691) überschreiten:

Relevanzgrenze nach DIN 45691:2006-12 [dB (A)]	
Bezugszeitraum	IO 1
Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)	45

IO 1 (MI/MD):.....Wohnhaus „Kotzinger Straße 52“, Fl.Nr. 438/5

Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die durch den Betrieb an Immissionsorten im Gewerbegebiet verursacht werden, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel am Immissionsort IO 2 den folgenden, um 3 dB (A) reduzierten Immissionswert nicht überschreiten:

Zulässige reduzierte Immissionsrichtwerte IRW_{red} [dB (A)]	
Bezugszeitraum	IO 2
Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)	62

IO 2 (GE):.....Betriebsleiterwohnung „Industriestraße 14“, Fl.Nr. 972/12





Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima Immissionswerte tagsüber von 60 dB (A) am Immissionsort IO 1 und 89 dB (A) am Immissionsort IO 2 überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

- 8.3 Die Betriebszeit ist (antragsgemäß) werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr.
Die Anlage darf für die Kunden nur von 08:00 bis 18:00 Uhr zugänglich sein.
Der detaillierte Betriebsumfang, wie er in der Betriebsbeschreibung bzw. den grundsätzlichen Annahmen (5.1) und Emissionsansätzen (5.3) der schalltechnischen Untersuchung der hooock farny ingenieure vom 21.07.2017 dargestellt ist, ist zu beachten.
Dies ist durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen technischer und/oder organisatorischer Art sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 8.4 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahme zu unterbinden.
- 8.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene Messstelle durch Schallpegelmessungen nachzuweisen, dass der in o. g. Auflage festgelegte reduzierte Immissionsrichtwert am Immissionsort IO 2 eingehalten wird.
- 8.6 Vorbehalt der Errichtung einer Lärmschutzwand:
Sollten auf den derzeit unbebauten Teilflächen der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 972/12 und 972/13 nach Inbetriebnahme des Recyclingzentrums neue Immissionsorte entstehen, ist vom Betreiber zu prüfen, ob deren Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erfüllt wird. Gegebenenfalls ist eine Lärmschutzwand gemäß der Eintragung im Freiflächengestaltungsplan zu errichten. Die erforderliche Länge und Höhe ist im Bedarfsfall zu überprüfen.

9. Abfallrechtliche Anforderungen:

- 9.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 9.2 Vor den Lagerbereichen sind Rangierflächen einzurichten bzw. freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Lagerflächen sind als solche zu kennzeichnen.
- 9.3 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- 9.4 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,





- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart,
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten, wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteilen
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis.

- 9.5 Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen.
Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.
- 9.6 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- 9.7 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung des Zwischenlagers/der Anlage abzustimmen.
- 9.8 Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind diese entweder zurückzuweisen oder sie dürfen nur in geschlossenen Behältnissen gelagert werden.
- 9.9 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.
- 9.10 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.
Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern.

Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet werden, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.

- 9.11 Eine Vermischung/Zusammenlagerung von Abfällen ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“). Voraussetzung für eine Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen. Es dürfen nur Abfälle mit gleicher Abfallschlüsselnummer in größere Gebinde umgefüllt werden.
- 9.12 Falls für die gemeinsame Outputscharge ein Entsorgungsnachweis erforderlich ist, muss die vorgenommene Vermischung in der Deklaration dargestellt sein.





- 9.13 Alle Behälter und alle Haufwerke sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften, zumindest mit Abfallart und Abfallschlüssel sowie ggfs. dem Gefahrensymbol.
- 9.14 Abfälle, die beim Sortiervorgang in der Anlage entstehen sind grundsätzlich einem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV-Gruppe 19 12 zuzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Behandlung Schadstoffe nachweislich zerstört, umgewandelt oder abgetrennt wurden. Wurden lediglich Maßnahmen durchgeführt, die die Schadstoffe im Material nicht verändert (z.B. Brechen oder Herstellen von Körnungen, Aussortieren von Störstoffen), behält der Abfall den ursprünglichen Abfallschlüssel.

Altholz

- 9.15 Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien des Anhangs III der AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein in Anhang VI der AltholzV oder andere Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV zu verwenden.
- 9.16 Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen.
- 9.17 Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.18 Nach erfolgter Annahme sind die Holzabfälle – falls erforderlich - flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend dimensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten. Ergibt diese Kontrolle des gesamten Inhalts Abweichungen von den Begleitpapieren, so ist die Lieferung zurückzuweisen oder die Angaben sind zu korrigieren. Auch diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.19 Aus den Altholzkategorien A I bis A III sind, soweit es sich um Verunreinigungen der Fraktion durch einzelne Fehlwürfe der Kategorie A IV handelt, diese auszusortieren. Dies gilt auch für PCB-Altholz, kyanisiertes Altholz und mit Teeröl behandeltes Altholz. Die aussortierten Hölzer sind jeweils getrennt zu lagern.
- 9.20 Die Altholzkategorien AI bis AIII sind zu trennen, sofern es für den späteren Entsorgungsweg erforderlich ist.
- 9.21 Eine Verrottung bzw. Fäulnisbildung an den im Freien gelagerten Stoffen ist zu vermeiden. Dies kann insbesondere durch Beachtung der unter Nr. 7.8 genannten Maßnahmen erreicht werden.
- 9.22 Gefährliche Abfälle sind auf befestigten (betonierten bzw. asphaltierten) Flächen in gedeckelten oder abgedeckten Containern zu lagern.





- 9.23 Alle angenommenen, behandelten und zwischengelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 9.24 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. falls die Entsorgung dieser Abfälle ausgeschlossen ist, über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu entsorgen. Die An- dien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.
- 9.25 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Besei- tigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises anzudienen. Sofern entsprechende Ein- richtungen nicht vorhanden sind, ist die Beseitigung mit dem Landkreis abzustimmen.
- 9.26 Die aus dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen. Beim Betrieb der Anlage fallen die nachstehenden Abfälle an.

AVV Code	AVV-Bezeichnung
Allgemeine Anlagenbetrieb	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Abwasserbehandlung/Abscheider	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

- 9.27 Abfälle aus dem Betrieb der Anlage sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zu- mutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwert- bare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 9.28 Bei der Festlegung der Entsorgungswege für die aus dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbin- dung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 9.29 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentations- pflichten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils gel- tenden Überlassungspflichten zu beachten.
- 9.30 Als Nachweis dafür, dass der Genehmigungsumfang beachtet wird, ist arbeitstäglich eine Be- standsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen. Die Zugänglichkeit der Bestandsliste sollte mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden.





- 9.31 Die Anlage ist einzuzäunen und mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein. Gefährliche Abfälle sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 9.32 Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in Behältnissen zu lagern. Die Dichtheit der Flächen sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Auffangwannen) sind einmal wöchentlich augenscheinlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 9.33 Für den gesamten Betriebsbereich sind Geräte zur Reinigung vorzusehen. Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen.
Auslaufende Flüssigkeiten sind mit Bindemittel aufzufangen, deshalb ist Sorptionsmittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.
- 9.34 **Altöl:**
Bei der Lagerung und Entsorgung sind die Anforderungen der Altölverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen Altöle, die in § 2 der AltöIV genannt sind, nicht mit anderen Altölen und Abfällen vermischt werden.
- 9.35 **Annahme und Lagerung von Elektro- Altgeräten:**
Die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 und der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA) „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
Die Annahme von Elektro-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen, das in der Lage ist, Beschädigungen der angenommenen Elektro-Altgeräte bzw. deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen.
Das mit der Handhabung der Elektro-Altgeräte betraute Personal muss dazu durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde intensiv unterwiesen werden.
Die Annahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 9.36 **PCB-haltige Abfälle:**
PCB-haltige Kondensatoren und Transformatoren (Abfallschlüssel 16 02 09*) dürfen nur ordnungsgemäß verpackt im Zwischenlager angenommen werden, ein Umverpacken ist nicht zulässig.
PCB-haltige Altöle (Abfallschlüssel 13 03 01*) dürfen nicht mit anderen Altölen vermischt werden. Sie sind über die GSB GmbH zu beseitigen.





- 9.37 **Asbesthaltige Abfälle:**
Die Anforderungen des LAGA-Merkblatts „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
Die Annahme und Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen gem. dem LAGA-Merkblatt erfolgen (z.B. in Big-Bags oder in feste Kunststoffolie luftdicht eingeschlagen).
Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).
Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.
Die asbesthaltigen Abfälle sind vorsichtig zu handhaben, d.h. kein Abkippen etc.
- 9.38 **Abfälle mit künstlichen Mineralfasern:**
Abfälle, die Fasern emittieren wie z.B. KMF-Abfälle (Glasfaserabfälle) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoff-Verordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu lagern.
- 9.39 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs (Anlage 7-1) von Abfällen ist der Genehmigungsbehörde vor der Änderung anzuzeigen.

10. **Anlagensicherheit**

- 10.1 Da der Betriebsbereich in den Anwendungsbereich der Grundpflichten der Störfallverordnung fällt, sind die Pflichten, die sich aus §§ 3 bis 8a sowie §§ 19 bis 21 der Störfallverordnung ergeben, zu erfüllen. Insbesondere ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten:
Das Konzept ist von einem Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG prüfen zu lassen. Das geprüfte Störfallkonzept ist bis spätestens 30.04.2018 der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.2 Die Annahme- und Lagermengen sind so zu begrenzen, dass auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel die Mengenschwellen in Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.
Im Rahmen der Führung der Lagerliste ist die Berechnung der Quotientenregel fortlaufend durchzuführen, so dass stets geprüft werden kann ob ein Stoff noch angenommen werden kann, oder ob durch die Annahme die in Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschritten werden. Sollte die Überprüfung ergeben, dass durch die Annahme eines Stoffes die in Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschritten werden, muss die Annahme dieses Stoffes abgelehnt werden.
Hierbei sind neben den gefährlichen Abfällen der BE 3 auch die auf der Anlage gelagerten Betriebsmittel (insbesondere Diesel) sowie auf der Anlage anfallende Abfälle, die in den Anwendungsbereich der Störfallordnung fallen zu berücksichtigen. Die gefährlichen Abfälle, die in BE 1 und BE 2 angenommen werden, sind ebenfalls bei der fortlaufenden Prüfung der Mengenschwellen zu berücksichtigen, insofern vor Inbetriebnahme nicht nachgewiesen werden kann, dass die gehandhabten gefährlichen Abfälle unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedin-



gungen hinsichtlich ihres Störfallpotentials keine gleichwertigen Eigenschaften besitzen und damit nicht zu einem Störfall im Sinne der Störfallverordnung führen können.

Das System zur Sicherstellung der Unterschreitung der in Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen ist bis spätestens 30.04.2018 von einem Sachverständigen auf Tauglichkeit zu prüfen.

- 10.3 Abfälle, für die die erforderlichen Daten zur Einstufung nach 12. BImSchV nicht vorliegen, dürfen nicht angenommen werden.

11. Organisation, Dokumentation

- 11.1 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 11.2 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind - jeweils für den Normalbetrieb, für die Wartung/Instandhaltung und für den Fall von Betriebsstörungen - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind:
- die zulässigen Abfälle/Schadstoffbelastungen,
 - Art und Umfang der Vorerkundung (z.B. Einholung von Informationen),
 - Art und Umfang der Eingangskontrollen und Eingangsanalysen,
 - Art und Umfang der Eigenüberwachung einschließlich Angaben zu Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik,
 - regelmäßige Entsorgungspfade,
 - die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
 - die Verteilung der einzelnen Abfälle/Chargen in der Anlage,
 - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der angelieferten, behandelten und entstehenden Abfälle erforderlichen Arbeitsabläufe/Maßnahmen,
 - die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung gefährlicher Abfälle in der Anlage,
 - die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
 - die Arbeitsanweisungen,
 - die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
 - die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren. Es ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.



11.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten und behandelten Abfälle (= Bestandsliste),
- Register für alle angenommenen Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Herkunft z.B. Name und Anschrift des Anlieferers; Ursprungsort); Annahme- und Abgabedatum; Menge in Tonnen; sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind; Entsorgungsweg,
- Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers). Die Stoffströme sind fortlaufend (z.B. in einem Tabellenformat) zu dokumentieren (Mengenabgleich),
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Maßnahmen,
- Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals; Fortbildungen,
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.



Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

11.4 Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Herkunft,
- b) alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib; Art der Behandlung,
- c) alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib,
- d) alle als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib
- e) alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- f) alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

Die Daten der Buchstaben e und f sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Angaben nach Buchstabe a sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende) entsprechen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Traunstein bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Fa. Schaumaier muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

12. Personal und Beauftragte

- 12.1 Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das zuverlässig ist und über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch einzuweisen. Es ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich – fortzubilden.





- 12.2 Betriebsbeauftragter für Abfall:
Der Betreiber der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 07.12.2016 zu bestellen.
- 12.3 Immissionsschutzbeauftragter:
Der Betreiber der Anlage hat einen Immissionsschutzbeauftragten gemäß der „Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV“ vom 30.07.1993 zuletzt geändert am 28.04.2015 zu bestellen.

13. Sicherheitsleistung:

- 13.1 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn dem Landkreis Traunstein zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten eine Sicherheitsleistung i.H.v. insgesamt 86.500,00 € vorliegt. Die Sicherheitsleistung kann z.B. in Form einer unbeschränkten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbracht werden.
- 13.2 Die J. Schaumaier Nachf. GmbH hat jederzeit sicherzustellen, dass die festgelegte Sicherheitsleistung den örtlichen Gegebenheiten insbesondere der Lagermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen entspricht.
- 13.3 Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungskosten bleibt die nachträgliche Änderung/Anpassung der zu erbringenden Sicherheitsleistung vorbehalten.

V. Kostenentscheidung:

1. Die J. Schaumaier Nachf. GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von € erhoben.

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden ggfs. nacherhoben.

GRÜNDE :

A. Sachverhalt:

Die J. Schaumaier Nachf. GmbH betreibt derzeit in der Industriestr. 4 in Traunstein einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Wertstoffhof und ein Sonderabfall-Zwischenlager. Nun beabsichtigt Sie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/26 der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein ein Recyclingzentrum inkl. Wertstoffhof und Sonderabfall-Zwischenlager zu errichten und zu betreiben. Der bestehende Wertstoffhof und das bestehende Sonderabfall-Zwischenlager in der Industriestr. 4 sollen im Gegenzug geschlossen werden.



Mit Antragsformular, Datum 31.05.2016, samt Antragsunterlagen beantragten die J. Schaumaier Nachf. GmbH eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 972/26 der Gemarkung Traunstein.

Der Antrag samt Antragsunterlagen ist am 13.06.2016 eingegangen.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat der Antragsteller ein immissionsschutzfachliches Gutachten bei Müller-BBM GmbH, zu den Belangen Luftreinhaltung/ Anlagensicherheit/ Abfallwirtschaft/ Energieeffizienz sowie bei hooock farny ingenieure zu dem Belang Lärmschutz in Auftrag gegeben. Die vom Antragsteller beauftragten Gutachten liegen seitens der Müller-BBM GmbH mit Bericht-Nr. M124757/02 vom 31.08.2017, sowie seitens der hooock farny ingenieure, Bericht-Nr. TS-3924-01/3924-01_E01.docx, vom 21.07.2017 vor.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/ Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz
 - Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Deutsche Bahn AG
- Stadt Traunstein (Standortgemeinde und zuständiges Bauamt)
- Stadtentwässerung der Stadt Traunstein

Zwischenzeitlich haben sich alle beteiligten Stellen zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Stadt Traunstein hat auf Basis des Beschlusses des Bauausschusses vom 12.07.2016, Nr. 2016/241, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die aktuellen Antragsunterlagen geprüft.

Die bevollmächtigte Prof.Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Eine Rückmeldung hierzu ist mit Schreiben/ Mail vom 07.02.2018 erfolgt. Die vorliegende Bevollmächtigung vom 31.05.2016 gilt auch für die Zustellung behördlicher Entscheidungen (Bescheidzustellung).

B. Rechtliche Würdigung:

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem.

- Nr. 8.11.2.1 „E“ + „G“ – Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.2.4 – Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.1.1 „E“ + „G“ – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.2 – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

des Anhangs I der 4. BImSchV.

Zudem stellt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV dar, weil sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4 BImSchV).

B.3 - Verfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, die durch das Vorhaben berührt wurden.



Auch wurde dem Antragsteller durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

B.3.1 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Traunstein Tagblatt am 16.07.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 am 15.07.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 26.07.2016 bis einschließlich 25.08.2016 im Landratsamt Traunstein zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 26.07.2016 bis einschließlich 08.09.2016 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 28.09.2016 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung wurde im Traunsteiner Tagblatt am 17.09.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 33 am 16.09.2016 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Traunsteiner Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

B.3.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 74 Absatz 1 des UVPG (Fassung vom 08.09.2017) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Neugenehmigungsverfahren der J. Schaumaier Nachf. GmbH wurde am 13.06.2016 eingeleitet, somit ist für die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG noch der Rechtsstand vor dem 16. Mai 2017 anzuwenden.

Gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) aufgeführtes Vorhaben,



wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Das Vorhaben der Firma J. Schaumaier Nachf. GmbH ist in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

B.3.3 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach der „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 07.10.2013, Punkt 3.1.4, ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach „ 10 Abs. 1 a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus. Somit muss für Abfälle kein AZB erstellt werden.

Ebenfalls wird der Diesel im Bereich des Tank- und Waschplatzes unterirdisch in einem bauartzugelassenen doppelwandigen Tank (20.000 Liter) gelagert. Undichtheiten der Behälterwände werden durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt. Der Tank- und Waschplatz wird neu errichtet. Die Erstabnahme des Tank- und Waschplatz erfolgt durch einen AwSV – Sachverständigen.

Die gesamte Lager- und Verkehrsflächen sind befestigt. Anfallendes Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Mischwasserkanal entwässert.

Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers kann daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund o.g. Aussagen und den vorliegenden Unterlagen wird von uns als Genehmigungsbehörde festgestellt, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.4 - Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in andere Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen.... einer Genehmigung.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt



1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen von den Fachstellen sowie der Gutachten von hook farny ingenieure und von Müller BBM kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen.

Die von den beteiligten Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, sichergestellt (§ 5 Abs.1 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.

Ebenso werden dadurch die Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die J. Schaumaier Nachf. GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

B.5 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

B.5.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ver- und Entsorgung Industriestraße Schaumaier Recycling“. Das Bauvorhaben ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

B.5.2 Baurechtliche Befreiung

Dem Befreiungsantrag vom 13.07.2017 hinsichtlich der Überschreitung des Immissionskontingents des rechtsgültigen Bebauungsplans auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens des Büros hook farny wird von Seiten der Stadt Traunstein zugestimmt, insbesondere darauf, dass hierfür ein maximaler Betriebsumfang zugrunde gelegt wurde.

B.5.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 BayWG



Dem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund wird von Seiten der Stadtentwässerung Traunstein stattgegeben.

B.5.4 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage für die Eignungsfeststellungen ist § 63 WHG i.V.m. § 41 AwSV und hinsichtlich der Prüfpflichten § 62 Abs. 1 und 2 WHG, § 46 Abs. 2 i.V.m Anlage 5 AwSV.

Die aufschiebenden Bedingungen der Eignungsfeststellungen für die in Nr. II.3 aufgeführten Anlagen sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich, weil der Sachverständige in seinen Gutachten ausführt, dass die Anlagen bei Einhaltung der in den Gutachten geforderten Anforderungen und dort genannten technischen Regeln den Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG erfüllen und eine Überprüfung dessen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen erfolgen wird.

Die Eignungsfeststellung für das Regallager konnte erteilt werden, weil die Anlage den Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG erfüllt und so errichtet und betrieben wird, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

B.6 – Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Ebenfalls wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Abschnitt IV. Nr. 3.5:

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Hinblick auf die Errichtung statisch und brandschutztechnisch relevanter Bau- und Konstruktionsteile stützt sich auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Er ist erforderlich, um z.B. im Falle des § 13 Abs. 6 PrüfVBau die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Aus diesem Grund entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, nachträgliche Anforderungen hierzu vorzubehalten.

Abschnitt IV. Nr. 8.6 - Vorbehalt der Errichtung einer Lärmschutzwand:

Laut Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist „bei Flächen, auf denen noch keine schutzbedürftigen Räume bestehen, auf denen solche aber in Zukunft errichtet werden dürfen, ... auf den am stärksten betroffenen Rand der Fläche abzustellen, auf der die Erstellung schutzbedürftiger Räume zulässig ist. ... Sind bauplanungsrechtlich Betriebs-(Leiter)Wohnungen allgemein zulässig, hat ein Vorhaben die entsprechenden TA-Lärm-Werte an der Baulinie bzw -grenze des Nachbargrundstücks einzuhalten. Im Gutachten von hook farny ingenieure, Datum vom 21.07.2017, Projekt Nr.: TS-3924-01/3924-01_E04.docx wurde nachgewiesen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Bau-

linie/-grenze mit einer geeigneten Lärmschutzwand möglich ist. Mit dem Betreiber wurde vereinbart, dass der konkrete Bau der Lärmschutzwand solange zurückgestellt wird, bis auf den entsprechenden Grundstücken tatsächlich eine schutzbedürftige Nutzung erfolgt (§12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG).

Abschnitt IV. Nr. 9.39 – Anzeige Wechsel des Entsorgungsweges

Die Nebenbestimmung Nr. 9.39 beruht auf § 12 Abs. 2 c BImSchG und wurde im pflichtgemäßen Ermessen ausgeübt.

Abschnitt IV. Nr. 12.3 Immissionsschutzbeauftragter:

Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten richtet sich nach § 1 Absatz 1 i.V.m. Nr. 44. des Anhang I der 5. BImSchV.

B.7 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bei der Stilllegung des Betriebes wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Sicherheitsleistung i.H.v. 86.500,00 € eingefordert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus der vom Antragsteller für die Entsorgung der Abfälle in Register 9 der Antragsunterlagen vorgeschlagenen Teilsummen von 6.430,00 € für die Betriebseinheit 1 Wertstoffhof, 54.750,00 € für die Betriebseinheit 2 Gewerbekunden inkl. Containerabstellplatz und 25.000,00 € für die Betriebseinheit 3 Sonderabfall-Zwischenlager. Der sich daraus ergebende Summenbetrag wurde auf 86.500 € aufgerundet.

B.8

Die Kostenentscheidung unter Abschnitt V. dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11,15 und 20 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den maßgeblichen – unten aufgeführten - Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die auf volle 500 € aufgerundeten Investitionskosten i.H.v. € (Investitionskosten gem. aktualisierter Investitionskostenaufstellung, Datum 21.11.2016): [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1.2 KVz (Erstgenehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG ohne Durchführung einer UVP/ Investitionskosten von € bis ... €): <ul style="list-style-type: none"> • Grundbetrag für Investitionskosten von .. bis ... €: € zzgl. • € [4 ‰ von ... € (... € abzgl. €)] €
Baugenehmigungsgebühr € (100 %) gem. Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.24.1.1.1 und Tarif-Nr. 2.II/1.24.1.2.2.2 KVz gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 KVz ermäßigt auf 75 %: €) €



Gebühren für die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen	... € (100 %) gem. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.32.2 KVz, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 KVz ermäßigt auf 75 %	... €
Gebühr für die Stellungnahmen des Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	... €
Gebühr für die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	... €
Auslagen für die Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	... €
Auslagen für die Stellungnahmen der Stadtentwässerung Traunstein	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG, §§ 1 und 2 der Kostensatzung der Stadt Traunstein i.V.m. Tarif-Nr. 70.701 KommKVZ und Tarif-Nr. 2.I.1/5 KVz	... €
Auslagen für die öffentliche Bekanntmachungen des Vorhabens	Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG - Anzeige v. 16.07.2016 i.H.v. ... € - Anzeige v. 17.09.2016 i.H.v.... €
Summe:		... €

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr wurde gem. Antrag vom 31.05.2016 von Investitionskosten i.H.v. € ausgegangen.

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Hinweis zu IV. Nr. 1.2 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.



3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52 a BImSchG wird hingewiesen.
4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
5. Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).
6. Ein Rechtsmittel (ggfs. durch Dritte) gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel erhoben wird. Von der Einlegung eines Rechtsmittels wird die Antragstellerin benachrichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides. Das örtliche Finanzamt, das Vermessungsamt Traunstein, das Landesamt für Statistik sowie die zuständige Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Wilhelm



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr